

RS OGH 2008/2/14 2Ob53/07v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.2008

Norm

AnfO §2

KO §28

Rechtssatz

Die für die kritischen Fristen und das Vorliegen der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen beim Schuldner relevante benachteiligende Rechtshandlung liegt grundsätzlich in dem Zeitpunkt vor, in dem der Schuldner den Veräußerungsvertrag bzw Pfandvertrag unterfertigt und die Aufsandungserklärung abgibt. Stellt der Gläubiger daraufhin einen Antrag auf entsprechende Grundbuchseintragung, dann liegt weder in diesem Grundbuchsantrag noch im Beschluss des Grundbuchsgerichts eine von diesen Anfechtungstatbeständen als Anfechtungsobjekt verlangte Rechtshandlung des Schuldners.

Stellt jedoch der Schuldner im eigenen Namen oder dessen Vertreter wenn auch gemeinsam mit dem Gläubiger den Grundbuchsantrag, so setzt er mit dieser Antragstellung beim Grundbuchsgericht und der bis zur Einverleibung nicht erfolgten Zurückziehung seines Grundbuchsgesuchs (vgl § 7 AnfO) bis zum Zeitpunkt der Einverleibung eine weitere anfechtbare Rechtshandlung. Dass die gleichzeitige Antragstellung des Gläubigers die Einverleibung ebenfalls bewirkt hatte, kann daran nichts ändern.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 53/07v

Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 53/07v

Veröff: SZ 2008/22

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123361

Im RIS seit

15.03.2008

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at